

licher, weil es sich dabei um die Verhütung, bezw. Beseitigung großer religiöser Schäden für die einzelnen wie für die Gesamtheit (Volk und Kirche) handelt. Im weiteren verweise ich hier auf die Grundsätze, die ich über das Abonnieren und Lesen glaubensfeindlicher Blätter unter II, 1 vorgebracht habe. Die meisten sozialistischen Parteiblätter sind bewußte Prediger des Unglaubens und Gotteslästerer, denen der Eintritt in ein christliches Haus ohne Pardon verwehrt werden muß.

Fiß, Oberinttal.

Em. Lorenz, Pfarr.

II. (Zur Gültigkeit einer Eheassistentz.) Fidelis, Vorsteher einer Wallfahrtskirche ohne pfarrechtlche Befugnisse, wird in zwei Fällen von Brautleuten dringend gebeten, in der Wallfahrtskirche ihre Ehe einzusegnen. Er kann nicht umhin der Bitte zu willfahren, und kommt bei den Seelsorgern der Kontrahenten unter Beobachtung des geltenden Rechtes um die Ermächtigung ein, beide Trauungen vornehmen zu dürfen. Von den zuständigen Pfarrern antwortet der erste, er erteile die erbetene Vollmacht; der andere (den wir Cyprian nennen wollen) schreibt zurück an Fidelis: „Von meiner Seite steht kein Hindernis im Weg.“ Daraufhin werden beide Trauungen in der Wallfahrtskirche vorgenommen, und auch die übrigen rechtlich bedingten Vorschriften genau erfüllt. Nun aber, wie alles geschehen, erklärt Cyprian, er habe nicht die Absicht gehabt eine besondere Delegation dem Vorsteher der Wallfahrtskirche zu erteilen. Bestürzt und von Zweifeln geängstigt, ob denn auch die Trauung als gültig anzusehen sei angeichts der Erklärung des Pfarrers Cyprian, wendet sich Fidelis an das Ordinariat mit der Bitte um die Vollmacht, bedingungsweise diese Ehe wieder einsegnen zu dürfen; was denn auch geschieht. Hier fragt es sich: Ist wirklich die besagte Delegation, die Fidelis erhalten zu haben wähnte, ungenügend gewesen, und was ist von seiner Bestürzung sowie von seinem weiteren Handeln zu denken?

Zweifelsohne bedurfte im Falle, der uns beschäftigt, Fidelis einer Ermächtigung zur Eheassistentz; er mußte „delegiert“ werden, und diese Delegation, um gültig zu sein, durfte nicht im allgemeinen ihm geben werden, sondern mußte eine „ausdrückliche“ und eine „spezielle“ sein, so daß im einzelnen Falle jede Verwechslung ausgeschlossen bliebe. In diesem Punkte hat das neue Recht sich klar ausgesprochen; und nur eine Ausnahme gemacht für die in der Pfarrseelsorge angestellten Hilfspriester (Vikare, Kapläne, Kooperatoren), denen man eine generelle Trauungsdelegation gewähren kann, nicht aber andern. Die ganz präzisen Worte des einschlägigen Kanons lauten: „Licentia assistendi matrimonio dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus, nisi agatur de vicariis cooperatoribus pro paroecia cui addicti sunt; secus irrita est“ (can. 1096, § 1). Was hierin nun in bezug auf den Stand unserer Frage am wichtigsten erscheint, das ist jene Bedingung: die spezielle Delegation muß eine „ausdrückliche“ sein. Hat Fidelis wirklich für die zweite Eheassistentz eine ausdrückliche Vollmacht von Cyprian

erlangt im Sinne des angeführten Kanons? Das ist der Kernpunkt der Schwierigkeit, und den müssen wir genauer untersuchen, um eine befriedigende Lösung des Falles herbeizuführen.

Was heißt, die Erlaubnis muß eine ausdrückliche sein? Um dies mit Sicherheit festzustellen, genügt es jene Arten von Erlaubnissen auszuschalten, die nicht als ausdrückliche gelten können, nämlich die vorausgesetzte (*prae sumpta*) und die stillschweigende Erlaubnis (*tacita*). Wenn von den berechtigten Amtszeugen (*Ortsordinarius* oder *Pfarrer*) zwar keine Trauvollmacht erteilt worden ist, aber dennoch eine solche erteilt worden wäre, falls man um dieselbe nachgesucht hätte, dann spricht man von einer „vorausgesetzten“ Erlaubnis. Es steht außer Zweifel, daß eine derartige Erlaubnis vollkommen ungenügend ist, weil *himmelweit entfernt* von einer „*licentia expressa*“, die vom Recht gefordert wird. Wie verhält es sich aber mit der „stillschweigenden“ Erlaubnis, ist auch sie absolut unzulänglich? Hier muß man unterscheiden, denn die Autoren erklären dieselbe nicht alle auf die nämliche Weise, wie eine Entscheidung der römischen Rota vom Jahre 1919 (Acta A. S. XI, p. 154 sqq.) es festgestellt hat.

Kardinal Gasparri in bezug auf unseren Gegenstand definiert folgendermaßen die stillschweigende Erlaubnis (*de matrimonio*, II, n. 946, in ed. I): „*Licentia est tacita, si scilicet parochus aut Ordinarius praesens non est in matrimonii actu, sed scit sacerdotem assistere, potest facile contradicere, et tacet.*“ Dieser Begriff der *licentia tacita* ist, meine ich, der gewöhnlichste und gebräuchlichste, wenn nämlich der berechtigte Amtszeuge, obwohl er Kenntnis hat von der Handlung, die vorgenommen wird und sie leicht verhindern könnte, dieselbe dennoch geschehen läßt. Wenz hingegen (*jus matrimon.* IV, n. 180) faßt etwas verschieden die stillschweigende Erlaubnis zur *Affidanz* einer Trauung auf; er meint, es sei diejenige die „*tacite per facta vere concludentia et praecedentia*“ sich äußert, also durch Tatsachen, welche in bestimmter Weise auf die Gewährung der Erlaubnis schließen lassen, obgleich eine Zustimmung durch Wort oder Schrift ausgeblieben ist. Mehrere Kanonisten wie Tauber und Lichner erklären die *licentia tacita* in ähnlicher Weise wie Wenz und betrachten dieselbe als genügend zur gültigen Cheffidanz.

In der Tat, gemäß dem Ausspruch der Rota (a. a. D. S. 157), ist eine solche sogenannte „stillschweigende“ Erlaubnis nichts anderes als eine ausdrückliche oder fast ausdrückliche, und steht demgemäß auch auf gleichem Fuß bezüglich der Gültigkeit. Hier die eigenen Worte der römischen Auditoren: „*Verum haec licentia (tacita in sensu Wenz) potiori jure diceretur expressa vel quasi expressa, quia exprimitur, non quidem per verba aut scripta, sed per facta; ut enim fert notissimum effatum: facta sunt validiora verbis.*“ Weil nun diese Art von *licentia tacita* nicht durch einfaches Stillschweigen (*ex silentio et taciturnitate*) sich kennzeichnet, so ist sie vollkommen genügend zur verlangten Trauvollmacht. „*Itaque*“, sagt die Rota, „*quod ad validitatem*

matrimonii sufficiat haec licentia, clarum est, nec potest esse difficultas.“ Deswegen dürfen wir auch sagen, daß die Delegation zur Ehe-
assistenz, um gültig zu sein, entweder schriftlich oder mündlich oder vermittelst unverkennbarer, beweiskräftiger Zeichen und Tatsachen erteilt werden muß; das geht hervor aus der Formulierung jener For-
derungen, die vom Recht aufgestellt wurden: licentia dari expresse debet. Also nur die „vorausgesetzte“ und die im Sinne Kardinal Gas-
parris erklärte „stillschweigende“ Erlaubnis sind für den Fall einer speziellen Delegation unzureichend.

Bei der weiteren Anwendung dieser Begriffe auf unsere Frage wollen wir im einzelnen folgendes untersuchen: 1. Ist die Antwort von Cyprian als verneinend anzusehen? 2. Oder stellt sie eine vorausgesetzte Erlaubnis dar? 3. Oder vielleicht eine licentia tacita nach der Begriffs-
art Kardinal Gasparris? 4. Oder denn etwas mehr, so daß sie notwendig einer „expressa vel quasi expressa“ hinzuzurechnen wäre?

a) Die Antwort von Cyprian ist gewiß nicht als verneinend anzusehen; dies widerspricht den Worten der allgemeinen Auffassung, der speziellen Auffassung des Fidelis, der sie für bejahend hielt, und sogar des Cyprian selbst, indem er erst nachträglich erklärte, die Absicht bei der Erteilung der Erlaubnis habe ihm gefehlt. Er mußte demgemäß einsehen, daß der Sinn seiner Worte nicht von selbst als verneinend anzusehen war; darum schob er den Mangel an „Absicht“ vor.

b) Eine „vorausgesetzte“ Erlaubnis liegt auf keinen Fall hier der Delegation von Fidelis zugrunde, das ist sonnenklar; ist er ja ausdrücklich um die Vollmacht beim zuständigen Pfarrer eingekommen.

c) Mehr als „stillschweigend“ ist ferner die Erlaubnis, weil Cyprian nicht nur hat geschehen lassen, sondern mehr getan hat als schweigen und zusehen bei dieser Angelegenheit; er hat sich nämlich dazu geäußert. Seine Antwort ging über das „silentium“ und die „taciturnitas“ hinaus, welche, wie gesagt, maßgebend sind bei der stillschweigenden Erlaubnis.

d) Darum bleibt nur die eine Möglichkeit bestehen: die Erlaubnis war als „expressa vel quasi expressa“ anzusehen, und demgemäß gültig zur Beschaffung der nötigen speziellen Delegation.

Man wende nicht ein, diese Worte Cyprians: von meiner Seite steht kein Hindernis im Weg, hätten sich auf etwas ganz anderes bezo gen und bedeuten wollen: mir ist kein Hindernis bekannt in bezug auf die Brautleute. Dieser Sinn bleibt ausgeschlossen durch die Erklärung des Kodekx (can. 1096, § 2), daß nicht dem Delegierten die Erforschung oder der Nachweis des freien Standes der Kontrahenten obliegt, sondern dem Pfarrer selbst; nun aber, wie Vermeersch-Creusen (Epitome, II, n. 399) richtig hervorheben, liegt im Ausdruck „status liber“ auch die „absentia eujuslibet impedimenti“ mit eingeschlossen. Es wäre also geradezu lächerlich gewesen, wenn Cyprian seinen Worten jenen Sinn beigegeben hätte; sein Ausdruck vielmehr konnte sich nur auf die Erteilung der Erlaubnis selber beziehen.

Aber nehmen wir auch an, es hätte ein Zweifel bestanden, ob diese Worte Cyprians genügend waren, um die Delegation des Fidelis zu einer „expressa“ zu gestalten; selbst dann bleibt die Cheassistenz in unserem Fall ganz sicher gültig, weil die Kirche den Mangel an Vollmacht ersezt hätte. Der Grundsatz des can. 209: *in dubio positivo et probabili sive juris sive facti jurisdictionem supplet Ecclesia*, gelangt auch hier zur Anwendung. P. Lombart S. J. in einem lehrreichen Artikel der „Nouvelle revue theol.“ (an. 1923, p. 178) schreibt diesbezüglich: „Wenn auch die Vollmacht zur Cheassistenz nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Jurisdiction genannt wird, so kommt sie doch in den Anordnungen der Kirche derselben gleich, besonders wenn es sich um Delegation handelt.“ Allerdings nicht ohne Grund darf man sich der sogenannten „jurisdiction probabilis“ bedienen; allein es steht immerhin fest, daß die Kirche, wenn tatsächlich die Delegationsgewalt fehlt, für dieselbe Ersatz bietet, sowohl im „forum externum“ als innerlich im Gewissensbereich, mag nun der Zweifel das Recht oder die Tatsache zum Gegenstande haben, z. B. in unserem Fall die Verleihung der Trauungsvollmacht. Daher selbst im Zweifel wäre die Trauungsdelegation, von der Fidelis Gebrauch gemacht hat, eine gültige gewesen. Ja sogar der allgemeine Irrtum für sich allein, so fügen wir mit P. Lombart hinzu (l. c. p. 178, nota 1), hätte hingereicht zur Gültigkeit des Aktes, wenn tatsächlich eine bedeutende Anzahl von Gläubigen der Trauung beiwohnten, wie es anzunehmen ist. Heißt es doch im schon zitierten can. 209: „*In errore communi . . . supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.*“

Die Eheschließung, der Fidelis assistierte, ist eine gültige gewesen; die spätere Erklärung Cyprians konnte daran nichts ändern. Und in der Tat, in bezug auf den Delegierenden (*ex parte delegantis*) wird zur Wesensform der Ehe nur verlangt, daß er die Erlaubnis oder Assistenzbefugnis frei von Zwang und mit Vorbedacht, „libere et deliberate“ wie Wenz sich ausdrückt (IV, p. 180), erteile; die Absicht Cyprians gab sich fund in der Antwort, die er brieflich mitteilte, und in seinem ganzen Verhalten, als Fidelis mit der konkret formulierten Bitte um die Assistenzvollmacht an ihn herantrat.

Es war demgemäß unnötig und sogar unangebracht von Seite des Vorstehers der Wallfahrtskirche, daß er bedingungsweise die Trauung von neuem vornehmen ließ; er mußte aber das Ordinariat über das Geschehene unterrichten, auf daß die vom Recht vorgeschriebene Eintragung der Eheschließung in den „liber matrimoniorum“ und die sonstigen Formalitäten, gemäß can. 1103, zur Ausführung gelangen. Dies ist eigene Sache des Pfarrers allein oder seines Stellvertreters, nicht aber eines anderen Priesters, wer er auch sein mag, obwohl dieser mit delegierter Vollmacht im Namen des Pfarrers oder des Ortsordinarius der Trauung assistierte: „*licet alias sacerdos*“, sagt der can. 1103, § 1, „*vel a se (parocho) vel ab Ordinario delegatus matrimonio astiterit*“. Daraus ergibt sich nun zur Genüge, was von der Bestürzung

des Fidelis zu halten ist, und wie er angesichts der Erklärung Cyprians sein Handeln einzurichten hatte.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

III. (Ein dogmatisch-homiletischer Kasus über das besondere Gericht.) In einem Ordenshaus wurde folgender Kasus zur Diskussion vorgelegt. Ein Prediger, nennen wir ihn P. Facundus, hatte gepredigt, daß die Armen Seelen um so größere Qualen leiden, je lebendiger die Erinnerung an die Herrlichkeit Gottes sei, die sie beim besonderen Gerichte sahen. Gefragt, ob auch die Verdammten Gott sehen beim Gerichte, gab er eine ausweichende Antwort. Deshalb wurde die Frage gestellt: 1. Was lehren die Theologen über die Form, d. h. den Vorgang beim besonderen Gericht? 2. Was lehren sie über die Person des Richters? 3. Was ist von der Predigtweise des P. Facundus zu halten?

1. Der Anlaß zum Kasus ist die in Predigten, Betrachtungsbüchern vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Armen Seelen beim besonderen Gerichte, wenn sie in der Gnade dahingeschieden sind, den Heiland sehen und von Wonne erfüllt werden, dann aber durch den Blick des Mißfallens Jesu an den Makeln ihrer Seele aufs tiefste erschüttert an den Ort der Leiden kommen, verzehrt von einem furchtbaren Heimweh nach dem Heiland, nach Gott. Auch Bischof Keppler schreibt in seinem vielberühmten Werke: Die Armneseelenpredigt, Freiburg 1913, Herder, S. 72: „Wir dürfen es uns so vorstellen und dürfen es in der Predigt so darstellen, daß sie beim Eingang in die andere Welt, beim besonderen Gericht, den Heiland sehen von Angesicht zu Angesicht. Das ist ein seliger Augenblick . . .“ Ob dieser Rat wirklich vom Prediger befolgt werden darf, wird die Antwort auf die im Kasus gestellten Fragen zeigen.

2. Die erste Frage lautet: Quid docent theologi de forma iudicii particularis?

a) Es wird gefragt, was die Theologen lehren, denn über das besondere Gericht haben wir aus der Heiligen Schrift sehr wenige Anhaltspunkte. Nicht einmal die Existenz des besonderen Gerichtes kann genau und unzweideutig aus der Heiligen Schrift bewiesen werden. Die meist angeführte Stelle, Hebr 9, 27: Statutum est hominibus semel mori, post hoc autem iudicium, wird nicht von allen Theologen auf das besondere Gericht bezogen (cf. Oswald, Eschatologie, p. 25). Doch ist die Existenz des besonderen Gerichtes, wie Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik¹, S. 827, mit Recht bemerkt, indirekt in der Heiligen Schrift enthalten, so in der Parabel vom Prasser und Lazarus bei Lk 16, 19 bis 31, in der Parabel von der einzeln erfolgenden Abrechnung mit den Knechten bei Mt 18, 23 bis 25 u. dgl. Am klarsten ist die Existenz des besonderen Gerichtes ausgesprochen in der Kirchenlehre vom Vollzug des Gerichtes, d. h. von der Entscheidung und dem Los, das den Abgeschiedenen gleich nach dem Tode zuteil wird und worin das besondere Gericht vorausgesetzt wird (cf. Lk 16, 21: „mortuus est dives et sepultus est in infernum.“ Deshalb dürfte es auch zu erklären sein, weshalb diese Lehre noch nicht explicite definiert ist, obwohl sie nach